



Satzung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen " Ski-Club Burgberg i. Allgäu .e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 87545 Burgberg i. Allgäu und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kempten unter der Nummer VR 20505 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1.11. und endet am 31.10.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Skiclubs ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Wintersports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal bestellt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit / Satzungszweck

- (1) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung des alpinen und nordischen Skisportes sowie der Bereitstellung der hierzu notwendigen Rahmenbedingungen vor Ort.
Zudem werden die Sportarten Badminton und Mountainbike aktuell angeboten. Je nach Nachfrage können weitere Sportarten mit aufgenommen werden. Besonders die Jugendförderung wird in diesen Bereichen hervorgehoben.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral



Satzung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



- (3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer ohne sich am Sportbetrieb betätigen zu wollen die Ziele des Vereins unterstützen will, kann passives Mitglied werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- (5) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- (6) Mitglieder können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres für Ämter im Verein gewählt werden (passives Wahlrecht).
Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Wahl eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- (7) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (8) Jedes Mitglied kann im Verein Sport betreiben. In jedem Fall muss es sich dem Sport- und Trainingsbetrieb unterordnen.
- (9) Jedes Vereinsmitglied ist angehalten, sich bei Veranstaltungen des Vereins einzubringen und hierbei aktiv mitzuwirken.
- (10) Der Zweck des Vereins ist zu fördern, die Beschlüsse der Organe sind zu beachten.
- (11) Das Vereinseigentum und die zur Verfügung gestellten Sportanlagen und Geräte sind schonend und ordentlich zu behandeln

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen
- (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung des Geschäftsjahres aus, hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung des Beitrags.



Satzung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung endgültig.
- (5) Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.
- (7) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (8) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:
 - a. Verweis
 - b. Ordnungsgeld in angemessener Höhe.
Die Obergrenze liegt bei € 500,00.



Satzung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



- c. Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d. Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- (9) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten, die einzelnen Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Die Aufnahmegebühr/die Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.
- (3) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 - 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden jeweils alleine vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.



Satzung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gelten evtl. Beschränkungen, die in einer separaten Finanzordnung geregelt sind.
- (7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Die Abgeltung eines Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- (9) Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- (10) Die Befugnisse und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:
 - Dem *1. Vorsitzenden* obliegt die Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen. Er leitet und beruft Ausschusssitzungen ein. Er ist für Entscheidungen zuständig, die aufgrund der Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und für den Verein nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat den Vereinsausschuss über solche Entscheidungen umgehend zu informieren.
 - Der *2. Vorsitzende* unterstützt den 1. Vorsitzenden und bei Verhinderung vertritt er diesen verantwortlich.
 - Der *Schriftführer* erledigt den anfallenden Schriftverkehr, fertigt Niederschriften über Versammlungen und Beschlüsse an und zeichnet zusammen mit dem 1. Vorsitzenden. Außerdem führt er ein Protokollbuch über die Ereignisse des Sportjahres.
 - Der *Kassier* verwaltet das Vermögen des Vereins, erledigt den notwendigen Zahlungsverkehr, vereinnahmt Gelder und gibt steuerliche Erklärungen ab. Er ist verantwortlich für die Einhebung des Mitgliederbeitrages, legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor, der von einem neutralen Prüfer, welcher von der Mitgliederversammlung bestimmt wird, geprüft wird und von Seiten der Mitgliederversammlung einer Entlastung bedarf. Er führt eine Mitgliederkartei.

§ 9 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - Vorstand gem. § 8 Abs. 1,
 - Sportwart alpin, Sportwart nordisch, Sportwart Mountainbike, Sportwart Badminton, Sportwart Skigymnastik, Jugendwart, Tourenwart, Loipenwart und Zeugwart. Sollte eine neue Abteilung hinzu kommen, so kommt ein Sportwart dieser Abteilung hinzu. Wird eine Abteilung nicht mehr betrieben, so ist auch für diese kein Sportwart zu stellen.
 - Beisitzer, wobei bis zu drei weitere Beisitzer von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt werden können.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vereinsausschussmitglieder sind in der Vereinsausschussordnung



Satzung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



- (3) Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung des Vereins. Er führt zusammen mit dem Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden. Sämtliche wichtigen Vorgänge bedürfen der Genehmigung des Ausschusses. Die Sitzungen sollen in bestimmten Zeitabständen abgehalten werden. Sie sind einzuberufen wenn wenigsten 2 Ausschussmitglieder dies unter Angabe eines Grundes beantragen. Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen.
- (4) Der Vereinsausschuss ist, unabhängig davon, ob alle Vereinsausschussämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der besetzten Ämter anwesend sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung hat durch das öffentlichen Mitteilungsmedium der Gemeinde Burgberg oder die Allgäuer Zeitung zu erfolgen. Auch auf der Internetseite des Vereins erfolgt die Veröffentlichung der Einladung. Unabhängig davon kann auch alternativ schriftlich eingeladen werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die



Satzung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung eines Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Sonderprüfungen sind möglich.
- Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.



Satzung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



§ 12 Ehrungen

Die Ehrungen von Vereinsmitgliedern erfolgt nach einer vom Vereinsausschuss gem. § 9 Abs. 1 mit Mehrheit bestimmten separaten Ehrungsordnung.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Ehrungen, Ehrenämter sowie evtl. weitere erforderliche Daten die freiwillig vom Vereinsmitglied gegeben wurden.
Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.



Satzung

des Ski-Club Burgberg i. Allgäu e.V.



§ 15 Auflösung des Vereines; Verwendung Vermögen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. In dieser Versammlung müssen 75% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- (2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Burgberg i. Allgäu mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.